

III.

Die Paderborner Bischofswahl vom Jahre 1223.

Von

Hermann Hoogeweg.

Nach fast zwanzigjähriger Regierung war am 28. März 1223 Bischof Bernhard III. von Paderborn gestorben. Sein Tod erheischte eine Neuwahl innerhalb der drei ersten Monate nach dem Eintritt der Vakanz. Die Wähler aber waren von vornherein in zwei Parteien geteilt, indem die eine dem köln'schen Domstift, Magister Oliver, ihre Stimme gab, die andere sich für den Probst von Busdorf, Hermann von Brakel¹⁾ erklärte. Der weitere Verlauf dieser zweispältigen Wahl, welche erst nach zwei Jahren ihre definitive Erledigung fand, soll hier näher untersucht werden. Bevor wir indeß auf diesen selbst genauer eingehen, wollen wir einen Blick auf die Ursachen werfen, die diese Doppelwahl veranlaßten.

Da kann denn nun von vornherein der Satz ausgesprochen werden, daß große politische Ereignisse oder Interessen, welche gerade um diese Zeit bei der Besetzung erledigter Bischofsstühle eine große Rolle spielten, bei dieser paderborner Bischofswahl nicht in Frage gekommen sind. Das Haupthinderniß für den ruhigen Verlauf der Wahl ist vielmehr darin zu sehen, daß die Cleriker und das Laienelement der Diözese einen letzten Versuch machten, ihre Mitwirkung bei

¹⁾ Daß dieser mit dem paderborner Domherrn Heinrich von Brakel eine Person ist, hat Giesers nachgewiesen in seinen Beiträgen zur Gesch. d. Herrn v. Brakel, Zeitschrift für vat. Gesch. 10. Bd. 37² S. 105 ff.

der Bischofswahl durchzusetzen und damit in einen scharfen Gegensatz gerieten zu dem sein ausschließliches Wahlrecht verteidigenden Domkapitel.

Die Bestrebungen, das Recht der Bischofswahlen allein auf das Domkapitel zu beschränken, hatten bereits im 12. Jahrhundert die Curie vielfach in Anspruch genommen, bis endlich die Bestimmungen des Lateranconcils vom Jahre 1215, den Stiftsklerus und die Laien ausschließend, das Wahlrecht auf das Domkapitel gesetzlich beschränkt hatten¹⁾. Doch war mit der Fixirung dieses Gesetzes durch die Curie dieses selbst noch nicht zur allgemeinen Anerkennung gebracht; vielmehr wußte der Clerus auch fernerhin sich auf die hergebrachte Gewohnheit stützend sein Wahlrecht durchzusetzen, und der Einfluß des Laienelementes war selbst durch die gesetzliche Ausschließung von der Bischofswahl keineswegs gebrochen. Denn wenn letzterem auch die directe Einmischung in die Wahlangelegenheiten wirklich entzogen war, so war ihm doch noch ein bedeutender Spielraum gelassen, indirect seinen Einfluß bei jeder Neuwahl geltend machen zu können. Die adligen Geschlechter, die Vasallen, Ministerialen verloren zwar das Vorschlagsrecht und die Befugniß, dem vom Wahlcollegium ernannten Candidaten ihre Zustimmung zu geben, indeß gerade politische Rücksichten und Familieninteressen derselben traten doch immer wieder stark in den Vordergrund und konnten um so leichter der Berücksichtigung sicher sein, je mehr Anhänger und besonders Verwandte jene unter den Stimmberechtigten hatten, welche ihrerseits wieder die Entschlüsse des Wahlcollegiums beeinflussten.

Derartige Verhältnisse hatten sich auch in Paderborn herausgebildet. Wie der Stiftsklerus sich auf das alte Gewohnheitsrecht stützte, so waren es unter den Laien besonders die Mitglieder der Familie von Bräfel, welche als Ministerialen

¹⁾ Lib. I. tit. 3. c. 9 u. 10.

von Paderborn den Einfluß, den sie bis dahin bei der Bischofswahl ausgeübt hatten, schlechterdings nicht aufgeben wollten. Diese Familie, einst sich zu den Edelherrn zählend, hatte bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts des äußeren Vorteils wegen diesen Stand aufgegeben und erscheint fortan unter den Ministerialen oder Dienstmannen der paderborner und corveyer Kirche. Die Familie, damals besonders repräsentiert durch die Brüder Hermann, Werner und Berthold von Brakel, denen sich aus dem geistlichen Stande der Probst Heinrich von Busdorf anschließt, waren reich und mächtig, besaßen die Stadt¹⁾ Brakel, welche damals schon eine ziemliche Ausdehnung hatte, richteten hier unter Königsbann und schienen nicht abgeneigt, ihre Macht thunlichst zu erweitern und besonders einen Einfluß auf das Bistum Paderborn selbst zu erlangen, der über die bloße Mitwirkung bei der Bischofswahl hinausging. Bereits 1201 erscheint ein Werner von Brakel als Domdechant, und Probst Heinrich von Busdorf war ebenfalls Domherr.²⁾ Wie weit sich sonst ihr Einfluß unter der Geistlichkeit und den Laien der Diözese ausgedehnt hatte, kann nicht genau festgestellt werden; daß er aber nicht zu unterschätzen war, beweist die Zahl der kirchlichen Würdenträger und Ritter, welche später mit der Excommunication Heinrichs ebenfalls dem kirchlichen Banne verfielen.³⁾ Es mochte sich also wol eines Versuches verlohnen, mit der Wahl eines Mitgliedes der Familie Brakel zum Bischof von Paderborn auf das Bistum einen Einfluß zu erlangen ähnlich dem, welchen gerade um diese Zeit die Grafen von Berg auf das Erzstift Köln ausübten. Herrschsüchtig und gewalttätig, wie die von Brakel auch sonst er-

¹⁾ Als Stadt ist Brakel allerdings erst 1229 urkundlich nachweisbar, vgl. Giefers, Gesch. der Stadt Brakel in der Zeitschr. für vat. Gesch. u. f. w. Bd. 28, S. 223.

²⁾ Giefers a. D. Bd. 37² S. 96 Nro. 19 und 105 ff.

³⁾ Wilmans, Westf. U.-B. Bd. 4, Nro. 137.

scheinen,¹⁾ werden sie, wo die Macht nicht ausreichte, auch in der Wahl der Mittel zur Erreichung des Zweckes nicht gerade wählerisch gewesen sein.

Aber gerade dieser Familienzug, von dem der Probst Heinrich ebenfalls nicht freigesprochen werden kann, wird ein weiteres Argument für die Gegenpartei gewesen sein, seine Wahl nach Kräften zu hintertreiben. Lag schon darin eine Gefahr für das Bistum und seine weitere Entwicklung, daß es seine bisher behauptete Freiheit von jedem weltlichen Einfluß preisgab, so mußte dieselbe um so größer werden durch das Regiment eines Mannes, der sich vielleicht schon damals nicht des besten Rufes erfreute und im weiteren Verlaufe der Wahlangelegenheit als ein Mensch von höchster Anmaßung und Unbeugsamkeit erscheint. Der Hochmut, mit dem er später den päpstlichen Legaten entgegentrat, das Verschleudern des Kirchengutes, mit dem er seine Regierung einleitete²⁾ nach einer Wahl, die ihn keineswegs sofort als das rechtmäßige Haupt der Diözese erscheinen ließ — alles das sind Charakterzüge, welche keinen günstigen Schluß auf Heinrichs Vorleben gestatten, ein Vorleben, das die Wähler — wenn sie auch nicht weitere Zwecke erfolgten — schon zu der Ueberzeugung bringen mußte, daß Heinrich ungeeignet war für den Posten eines Bischofs.

Ganz anders Oliver. Dieser war in Paderborn ebenfalls bekannt. Es ist Grund vorhanden zu der Annahme, daß er auf der Domschule in Paderborn seine Erziehung genossen. Er hatte sodann dem Domkapitel daselbst angehört und war von hier als Scholasticus an den Dom in Köln berufen worden. Als Kreuzprediger und -fahrer hinlänglich bekannt, geachtet von allen, die mit ihm zusammen kamen, von her-

¹⁾ Giesers a. D. Bd. 28, S. 225.

²⁾ Wol nicht mit Unrecht bringt Schaten Ann. Paderb. I. S. 700 hiermit die bei Wilm. a. D. No. 116, verzeichnete Urk. in Verbindung, durch welche Honorius Schaten in seinen Schutz nimmt.

vorragendem Wissen und trefflicher Beredsamkeit, dabei bescheiden und wahrhaft fromm, berechtigte er zu der Erwartung, daß er seines bischöflichen Amtes zum Gedeihen der Diözese walten und die Familie Brakel mit ihren unberechtigten Ansprüchen in die richtigen Schranken zurückweisen werde. —

So stand die Sache in Paderborn, als die Neuwahl 1223 vorgenommen werden sollte. Es schien kaum zweifelhaft, daß unter solchen Verhältnissen die Wahl selbst nicht ohne Störung verlaufen werde. Nun ergab sich aber bei der Wahl sofort, daß auch unter den Domkanonikern keine Einigkeit herrschte, sondern auch von ihnen sich einige der Partei Heinrichs angeschlossen hatten. War nun schon hierdurch Oliver's Wahl in Frage gestellt, und an eine Einmütigkeit nicht zu denken, so schwand jede Hoffnung hierfür, als an dem Wahltag die Herrn von Brakel mit andern Ritterbürtigen der Stadt und Diözese Paderborn in die Kirche drangen und mit Gewalt die Beobachtung eines alten Gewohnheitsrechtes durchsetzten, nach welchem nicht nur der Abt von Abdinghof, sondern sogar der ganze Convent von Busdorf das active Wahlrecht haben sollte. In dieser Zwangslage nun wurde der Wahlact unter den üblichen Formalitäten vorgenommen. Die Eröffnung des Scrutinium ergab, daß die Majorität der Domherrn Oliver gewählt hatte, während sechs Capitulare, der Abt Albert von Abdinghof und die Mönche von Busdorf sich für Heinrich erklärt hatten. Beide Parteien hielten an der Rechtmäßigkeit der Wahl ihres Candidaten fest. Heinrich wandte sich zur Entscheidung des Streites an den zuständigen Metropolitan, den Erzbischof von Mainz, Siegfried von Eppstein. Er wurde von diesem confirmiert und erhielt später auch von Kaiser Heinrich die Regalien.¹⁾ Oliver aber appellierte nach Rom an den Papst Honorius III.

¹⁾ Es geht das hervor aus der bei Wilman's a. a. D. zu No. 114

Es läßt sich auf den ersten Blick kaum begreifen, wie der Erzbischof von Mainz einen solchen Entscheid treffen konnte. Die Bestimmungen des Lateranconcils, wie überhaupt die Bestrebungen der Curie, das früher ja allgemein anerkannte Recht der Mitwirkung des Stiftsklerus bei der Wahl zu beseitigen, mußten ihm bekannt sein, und die Mönche erscheinen überhaupt so äußerst selten als wahlberechtigt¹⁾, daß er an der Beteiligung der Buxdorfer hätte Anstoß nehmen müssen. Erklären läßt sich Siegfrieds Verhalten auch nicht aus dem Umstande, daß er bei der ganzen Angelegenheit höchst oberflächlich zu Werke ging und es nicht einmal für nötig erachtete, wie Heinrich so auch Oliver zu hören, sondern sich lediglich damit begnügte, einige Zeugen gegen den Magister zu vernehmen — eine Handlungsweise, worüber die Partei Olivers mit Recht sich beim Papste beschwerte.²⁾ Die Sache liegt hier eben anders.

Die Begründung, welche die Partei Heinrichs für die Rechtmäßigkeit der Wahl ihres Candidaten vorbrachte, war jedenfalls dieselbe, welche sie später in Rom vor dem päpstlichen Legaten äußerte.³⁾ Hiernach glaubten Heinrichs Wähler nach einem „consuetudinarium jus“ die Berechtigung zu haben, den Abt von Abdinghof als wahlberechtigt ansehen und seine Stimme deshalb mitzählen zu dürfen. Es konnte dies von dem Erzbischof als zu Recht bestehend anerkannt werden, obwol es nicht ganz in der Ordnung war. Ferner wurde von der Partei Heinrichs geltend gemacht, daß zwei der Wähler Olivers sich im Kirchenbanne befänden. Ohne hier jetzt näher auf diesen Punkt einzugehen soll nur hervorgehoben werden, daß nach Lage der Dinge diese Be-

gegebenen Bemerkungen der Rückseite der Urkunde; es steht sonst hierüber nichts fest.

¹⁾ Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2, S. 605. Daß deren Wahlrecht anerkannt wurde, beweisen ebenfalls die Bemerkungen der Rückseite.

²⁾ Wilm. a. D. Nro. 114. — ³⁾ Wilm. a. D. Nro. 127.

hauptung nicht jedes Grundes entbehrte und deshalb von Siegfried ebenfalls aufrecht erhalten werden konnte und auch wurde.

Sieht man nun von den Stimmen der Busdorfer Mönche auch ganz ab, so war es doch wol sehr möglich, daß, da die beiden Gebannten ihr Wahlrecht in diesem Falle unrechtmäßig ausgeübt hatten, ihre Stimmen also in Abzug kamen, da ferner, wie urkundlich feststeht, sechs andere Capitulare und der Abt von Abdinghof gegen Oliver stimmten, in der That bereits auch so die Majorität auf Seiten Heinrichs war. Es scheint dies wirklich der Fall gewesen zu sein und deshalb der Erzbischof sein Botum dahin abgegeben zu haben, daß Heinrich der rechtmäßig gewählte sei. Die Zulassung zweier Gebannter zur Wahl aber konnte für Siegfried Grund genug zu der Annahme sein, daß die pars sanior nicht die Partei Olivers war, sondern die von dessen Gegner und deshalb mit der pars major identisch. Die Wahl Heinrichs entsprach also allen Rechtsanforderungen und war bindend — in den Augen des Erzbischofs. Dennoch durfte dieser nicht zur Confirmation der Wahl schreiten, solange die Appellation der Gegenpartei nach Rom schwebte. Daß er es dennoch that war ein Fehler, der ihm später auch von den päpstlichen Legaten zum Vorwurf gemacht wurde.¹⁾

Es fragt sich nun noch: Wie verhielt sich Siegfried zu der Frage der Wahlberechtigung der Mönche? Wir haben oben gesehen, daß Heinrich die Majorität seinerseits wahrscheinlich nachweisen konnte auch ohne die Zählung der Stimmen der Mönche; wir können nun wol behaupten: Diese Frage ist an den Erzbischof überhaupt nicht herangetreten, weil man in Mainz über diesen Punkt sich ausschwig und — um dieses hier gleich voranzunehmen, — die Bulle des Papstes Cölestin III. vom 30. Mai 1192, welche

¹⁾ Wilmans a. D. No. 127.

Wilmans¹⁾ als eine Fälschung nachgewiesen hat, existirte bei der Erledigung der Sache in Mainz noch nicht und ist deshalb auch dem Erzbischof nicht vorgelegt worden. Es geht dies daraus hervor, daß die Gesandtschaft der Partei Oliver's, welche die Appellation überbrachte, dieser mit keinem Worte erwähnt (weil Honorius doch das sonst ebenfalls gethan hätte), obwol es doch nahe gelegen hätte, hier sofort den Hebel anzusetzen und einen Hauptanhaltspunkt für die Begründung des unrechtmäßigen Verhaltens der Partei Heinrich's zu gewinnen. Vielmehr ist es die päpstliche Commission selbst, welche jener angeblichen Bulle zuerst erwähnt. Wir kommen hierauf des genaueren unten zurück.

Während dieser Vorgänge in Mainz waren nun auch die Abgesandten der Partei Oliver's mit einem Schreiben an den Papst nach Rom unterwegs. Die Nachricht von dem für sie ungünstigen Resultate der Verhandlungen vor dem Erzbischofe veranlaßte sie, die Appellation zu erneuern²⁾. In Rom nun neigte sich die Stimmung sogleich zu Gunsten Oliver's. Dieser war eben längst hier bekannt, und Honorius selbst zweifelte keinen Augenblick, wie er das in seinem Schreiben vom 27. Juli ausdrücklich hervorhebt, daß Oliver nach jeder Richtung hin eine für den Posten eines Bischofs von Paderborn geeignete Persönlichkeit sei.

Nachdem er das Schreiben aus Paderborn gelesen hatte, ernannte er eine Commission von drei Mitgliedern, bestehend aus dem Bischof von Hildesheim, Conrad II. von Riesenberg, dem ehemaligen Bischof von Halberstadt und jetzigem Probst des Klosters Sichern bei Eisleben, Conrad von Krosigk, und Heinrich, dem Abt von Heisterbach, und gab diesen den Auftrag, die Angelegenheit der Bischofswahl zu untersuchen und,

¹⁾ Wilmans U.=B. Addit. No. 79 und Excurs.

²⁾ *appellationem iterum innovatam* heißt es im Schreiben des Honorius bei Wilmans U.=B. IV, No. 114.

wenn sich herausstellen sollte, daß die Wahl Oliver's von der major et sanior pars rechtmäßig vorgenommen worden sei, diesen nach Aufhebung des Hindernisses der Appellation zu confirmieren und was nach der erfolgten Appellation geschehen sei für wichtig zu erklären. Zugleich wurde ihnen aufgegeben, die Art der Wahl, die Stimmen der Wähler und die Verdienste der Gewählten festzustellen, hierüber dem Papste Bericht zu erstatten und den beiden streitenden Parteien einen Termin zu bestimmen, an welchem sie sich in Rom einfinden sollten, um vom Papste selbst den Schiedsspruch zu vernehmen. Den Clerikern und Laien der Diözese aber sollten sie bei Strafe der Excommunication untersagen, für die eine oder andere Partei sich zu erklären, bis die Sache entschieden sei.

Der Ernennung dieser Commission folgte am 29. Juli die einer zweiten, bestehend aus dem Abt Heinrich von Heisterbach, dem Dechanten Goswin und Probst Conrad des Domkapitels in Cöln. Die genaueren Pflichten dieser Commission werden nicht angegeben, doch scheint sie im Wesentlichen die Aufgabe gehabt zu haben, über den Gewaltact der Brüder v. Brakel und ihres Anhangs genauere Untersuchungen anzustellen, über dessen Veranlassung die die Appellation der Partei Oliver's nach Rom bringenden Personen vielleicht keine dem Papste genügende Auskunft erteilen konnten¹⁾.

Der Winter 1223 zu 1224 ist hingegangen, ehe diese beiden Commissionen sich ihres Auftrages erledigt hatten. Die zuerst ernannte wurde früher fertig und gelangte zu dem Resultate, daß Oliver der rechtmäßig Gewählte sei.

¹⁾ Wilm. a. D. No. 115. Gedruckt bei Finke, P.-u. Westf., No. 309 und Schaten Annal. Paderb. I S. 699 ff. Honorius sagt darin nur: quia vero nobis non constitit de praemissis, discretioni vestrae mandamus etc. Da in dem Schreiben im Wesentlichen nur von dem gewaltthätigen Eingreifen der Brüder v. Brakel die Rede ist, wird unter den praemissis wol besonders dieses gemeint sei.

Dem zufolge erteilte sie ihm die Confirmation und fertigte darauf zwei Gesandte nach Rom ab, A. von Seiten Oliver und L. für die Partei Heinrichs, um den Urteilspruch des Papstes einzuholen.

Wie haben wir uns nun die Thätigkeit dieser Commission zu denken? Leider ist das Schreiben derselben an den Papst uns nicht erhalten; es würde manchen fraglichen Punkt feststellen. Doch aus einem späteren Schreiben des Honorius¹⁾ können wir einige Anhaltspunkte gewinnen.

Die Gründe, welche die Partei Heinrichs für die Rechtmäßigkeit der Wahl ihres Candidaten vorbrachte, waren naturgemäß dieselben, welche sie bereits in Mainz mit Erfolg geltend gemacht hatte, und die wir nur entnehmen können den Aussagen jenes L. in Rom, nämlich einmal, daß das Recht der Bischofswahl in Paderborn sich nicht allein auf das Domcapitel, sondern auch auf das Capitel von Busdorf und den Abt von Abdinghof de consuetudinario jure erstrecke und die Stimmen dieser zusammen die Majorität darstellten, umsomehr, als zweitens der Probst und Dechant des Domcapitels, welche ihre Stimme Oliver gegeben hätten, noch im Kirchenbanne seien und deshalb nicht zu den rechtmäßigen Wählern gezählt werden dürften.

Daß beide Gründe von den Commissaren nicht als stichhaltig angesehen worden sind, beweist der Umstand, daß sie Oliver confirmierten. Aus welchen Gründen nun geschah dies?

Einmal war es selbstverständlich, daß die erste Commission (auf diese kommt es vorerst allein an), welche im Auftrage des Papstes handelte, auch die Interessen und Politik ihres Auftraggebers verfolgte und demgemäß die Durchführung des alleinigen und ausschließlichen Wahlrechtes des Domkapitels anstrebte²⁾. Gegenüber nun der Behauptung

¹⁾ Bom 7. Mai 1224, Wilm. a. D. No. 127.

²⁾ Es scheint mir dies hervorzugehen aus der besonderen Betonung des

des Abtes von Abdinghof und der Mönche von Busdorf, daß sie ebenfalls wahlberechtigt seien, leitete die Commission das Verfahren ein, welches in ähnlichen Fällen schon am Ende des 12. Jahrhunderts beobachtet werden kann,¹⁾ indem sie nämlich mit dem Verlangen hervortrat, den Nachweis eines besonderen Titels für ihre Stimmberechtigung bei der Wahl zu liefern. Nun konnte ein solcher aber weder von dem Abte noch den Mönchen erbracht werden; vielmehr vermochte der erstere wahrscheinlich sein Wahlrecht überhaupt nur darauf zurückzuführen, daß nach früheren Gepflogenheiten die Abte von Abdinghof die Stimmberechtigung besaßen hatten, wie ja vielfach auch den Prälaten der angesehensten Collegiatstifter und anderen Geistlichen von hervorragender Stellung eine solche lange Zeit hindurch zugestanden hat. Absolut jeder Stütze entbehrten die Ansprüche der Busdorfer Mönche. Allerdings erscheinen im 12. Jahrhundert in einzelnen Fällen auch Mönche als wahlberechtigt²⁾, doch ist dies im Allgemeinen so selten, daß sich die Stimmberechtigung jener kaum auch nur auf ein Gewohnheitsrecht wird zurückführen lassen. Und daß dies in der That nicht der Fall war beweist das Mittel, zu welchem die Mönche — und Heinrich selbst war gewiß nicht zum wenigsten dabei beteiligt — griffen, um einen besonderen Titel für ihre Stimmberechtigung aufweisen zu können und damit die Wahl ihres Probstes durchzusetzen: sie fabricierten eine Bulle des Papstes Cölestin III., in welcher dieser ihnen mit klaren Worten ihre Teilnahme an der Bischofswahl bestätigte³⁾. Obwol man in Paderborn

ausschließlichen Wahlrechtes des Domcapitels durch die zweite Commission in der Wilm. a. D. No. 128 mitgetheilten Entscheidung.

1) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht der Kath. u. Prot. II. S. 604 und c. 3. X de caus. poss. cit.

2) Hinschius a. D. S. 605.

3) Man kann demnach die Entstehung dieser Fälschung zwischen der Ernennung der ersten Commission (27. Juli 1223) und dem gleich

an der Echtheit dieser Bulle nicht gezweifelt zu haben scheint¹⁾, so fand dieselbe vor der Commission doch keine Gnade; wol möglich, daß die päpstlichen Richter bereits die Fälschung erkannten. Das Wahlrecht des Abtes von Abdinghof wie das der Mönche wurde von ihnen verworfen.

Der zweite Grund, auf welchen die Partei Heinrichs die Rechtmäßigkeit ihrer Wahl stützte, war der, daß sich der Probst und Dechant des Baderborner Domcapitels im Kirchenbanne befinden sollten und deshalb nicht stimmberechtigt seien. Es muß sich diese Excommunication von dem Prozesse her datieren, den der Cleriker Rudolf wegen der verweigerten Zulassung zu einer Präbende mit dem Domcapitel geführt hat. Nun war zwar bereits am 26. Januar 1222 ein Vergleich zu Stande gekommen, wonach es Rudolf übernehmen sollte die über das Domcapitel von den päpstlichen Richtern verhängte Excommunication rückgängig zu machen und die darüber erlassene Urkunde auszuliefern²⁾. In wie weit Rudolf diesen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, läßt sich nicht mehr angeben, jedenfalls aber behauptete die Partei Heinrichs, daß die Excommunication bis zu diesem Zeitpunkte tatsächlich noch nicht zurückgenommen worden sei, wenn wir nicht annehmen wollen, daß sie, einmal vom Wege der Wahrheit abgeirrt, einen Versuch machte, diese längst erledigte Angelegenheit mit einer neuerdings nach Bischof Bernhards Tode erfolgten Excommunication des Domcapitels³⁾ zu verquicken

zu erwähnenden Geständnisse der Busdorfer (15. März 1224) ansehen, oder mit Berücksichtigung der Zeit, welche die erste Commission brauchte, bis sie zu diesem Resultate kam, und der Zeit, welche durch die Bemühungen der zweiten Commission in Anspruch genommen wurde, genauer um die Wende der Jahre 1223 und 1224.

¹⁾ Vgl. die Bemerkungen auf der Rückseite der bei Wilm. a. D. Nr. 115 erwähnten Urkunde: *et hoc est tacitum in littera, quod orientales interesse debuerunt.*

²⁾ Wilm. a. D. Nr. 98. — ³⁾ Vgl. Wilm. a. D. Nr. 138.

und ihren Nutzen aus einem Factum zu ziehen, das mit der ganzen Wahlangelegenheit nichts gemein hatte, da die Excommunication erst nach der Doppelwahl erfolgt war und nur in ihrem weiteren Verfolg mit jener zeitlich parallel lief.

Wie dem aber auch sein mag, die päpstliche Commission erklärte auch diesen Grund für nicht stichhaltig und sprach die Confirmation Oliver's aus. Nachdem sie auf diese Weise im Wesentlichsten ihren Auftrag ausgeführt hatte, beordnete sie jene beiden Gesandte nach Rom, um das päpstliche Urteil zu vernehmen. Es wurde diesen ein Schreiben mitgegeben, in welchem sie Honorius mit der versuchten Fälschung der Busdorfer vertraut machte und die Confirmation Oliver's zu bestätigen bat¹⁾.

Als die beiden Gesandten A. von Seiten Oliver's und L. von Seiten Heinrich's in Rom anlangten, wurden dieselben von Honorius dem Bischof von Alba zum weiteren Verhör übergeben. Nach dem Berichte, welcher aus Paderborn nun vorlag und ein so ungünstiges Licht auf Heinrich's Partei werfen mußte, hatte L. einen schweren Stand. Die Fälschung der Bulle Cölestins, um die er wissen mußte, übergab er hier ganz und suchte die Rechtmäßigkeit des Wahlactes auf Grund des „Gewohnheitsrechtes“ zu erweisen. Wie in Paderborn — was die Partei Heinrich's anlangt — an dem Zurechtbestehen dieses consuetudinarium jus geglaubt wurde, so wird auch L. hieran nicht gezweifelt haben und mit voller Ueberzeugung dafür eingetreten sein. Trotz der schwierigen Lage, in welcher er durch die Handlungsweise seiner eigenen Partei sich befand, operierte er doch so geschickt, daß auch durch dieses neue Verhör in Rom der Papst plena fides

¹⁾ Es geht dies hervor aus Wilm. a. D. No. 127. Hier wird zum ersten Male in dem Schreiben des Honorius der Fälschung gedacht mit den Worten: quibusdam frivolis exceptionibus. Das Schreiben dieser Commission an den Papst ist leider nicht erhalten.

nicht gewinnen konnte. Er ernannte daher am 7. Mai 1224¹⁾ eine neue, dritte Commission, bestehend aus dem Cardinallegaten Conrad, Bischof von Porto, dem Abt des Cisterzienserklosters Altenberg, Hermann, und dem Canonikus Ebelin von Worms²⁾, und forderte sie auf, die Sache nochmals zu untersuchen und den Parteien einen neuen Termin zu bestimmen, um in Rom das päpstliche Urteil entgegenzunehmen.

Hätte Honorius nur noch wenige Tage mit diesem Schreiben gewartet, so wäre er der Ernennung dieser Commission überhaupt enthoben worden — und der unglückliche L. hätte es erleben müssen, von seiner eigenen Partei verläugnet zu werden.

Während nämlich die erste Commission sich ihres Auftrages entledigte und die eben beschriebenen Vorgänge in Rom sich abspielten, hatte die zweite Commission ihre Arbeit fortgesetzt. Sie war noch zu keinem Endresultate gekommen, als ihr die Partei Heinrichs selbst zu Hülfe kam. Am 15. März 1224³⁾ nämlich gab Abt Albert von Abdinghof in Gegenwart Olivers im Paderborner Domkapitel frei und ungezwungen die Erklärung ab, daß er kein Recht oder auch nur Scheinrecht an der Bischofswahl habe oder je gehabt habe, und zeigte dies der Commission an. Nicht genug damit wiederholte er an demselben Tage noch einmal dieses Geständniß, dem sich nun auch der Prior von Abdinghof, Wezelin, anschloß, und erklärte unter dem Ausdruck der Reue, daß er auch in dem vorliegenden Falle sich an der Wahl widerrechtlich und nur in

¹⁾ Wilmans a. D. Nr. 127.

²⁾ Er wird a. D. canonicus Warmacensis genannt, dagegen a. D. Nro. 130 und 131. Spirensis; ersteres wol das richtige. Ein Can. E. ist in Worms 1213—24 nachweisbar, s. Boos, U. B. der Stadt Worms, 1, Nro. 116, 121 u. 133. — Abt Hermann von Altenberg finde ich 1216—1225., vgl. auch von Zuccalmaglio, Altenberg im Rhunthale S. 15.

³⁾ a. D. Nro. 122.

Folge der Ueberredung und des Geschreies einiger Laien beteiligt habe.¹⁾

Welcher Anteil an diesem Erfolge der zweiten Commission zuzuschreiben ist, kann nicht angegeben werden; wahrscheinlich aber ist der Beschluß der ersten nicht ohne Einfluß auf die Entschliefungen des Abtes von Abdinghof geblieben.

Nachdem Albert durch dieses Geständniß sich offiziell von der Partei Heinrichs losgesagt hatte, war auch die Widerstandsfähigkeit der Busdorfer gebrochen, und schon am 25. April²⁾ bequerten sie sich ebenfalls dazu, in Gegenwart Olivers dieselbe Erklärung abzugeben. Damit war denn auch stillschweigend die Fälschung der Bulle Göllestins eingestanden.

Nach diesen Erklärungen sprach dann die zweite Commission dem Kapitel von Busdorf endgültig das Recht ab, an der Wahl des Bischofs von Paderborn Teil zu nehmen, indem dasselbe ausschließlich den Canonikern der Kathedralkirche zustehe, und legte jener hierüber ewiges Stillschweigen auf.³⁾ Am 13. Mai 1224 wurde von derselben Commission unter Zuziehung zweier Assessoren, der Cölner Domherrn Conrad von Kenninberg und Hermann von Engern auf Grund der vorigen Geständnisse offiziell entschieden, daß nur das Domcapitel zur Wahl des Paderborner Bischofs berechtigt sei, und dem Kloster Abdinghof wie dem Stift Busdorf noch einmal ewiges Stillschweigen auferlegt⁴⁾.

Die Erfolge, welche diese päpstlichen Richter erzielt hatten, wurden wahrscheinlich um dieselbe Zeit dem Papst mitgeteilt. Leider ist dieses Schreiben, das uns in doppelter Ausfertigung erhalten ist, ohne Datum⁵⁾. War dasselbe auch bald nach dem 25. April abgegangen, so ist es doch unzweifelhaft, daß der Papst, als er am 7. Mai die dritte Commission ernannte, von demselben noch keine Kenntniß hatte. —

¹⁾ a. D. Nro. 123. — ²⁾ a. D. Nro. 124.

³⁾ a. D. 125, ohne Datum. — ⁴⁾ a. D. 128. — ⁵⁾ a. D. Nro. 126.

Die Maßregeln, welche die dritte Commission zunächst ergriff, lassen uns einen Blick in die Verhältnisse zu Paderborn thun. Hier war die Ruhe durchaus noch nicht hergestellt; vielmehr scheint Heinrich noch immer auf sein vermeintliches Recht als Erwählter von Paderborn auch nach jenen Geständnissen des Abtes Albert und der Buzdorfer gebaut und vor allem es durchgesetzt zu haben, daß die Abgaben und Einkünfte, welche dem Bischof zukommen, an ihn abgeliefert wurden. Er entzog dadurch der Majorität des zu Oliver haltenden Domcapitels einen großen Teil der Subsistenzmittel; da er den größeren Teil des Clerus und besonders der Ritter auf seiner Seite hatte und dadurch in der Lage war seinen Forderungen und Ansprüchen den Gegnern gegenüber Geltung zu verschaffen, so konnte es nicht ausbleiben, daß Olivers Partei, obwol sie das bessere Recht und die päpstlichen Richter auf ihrer Seite hatten, doch den Kürzeren zogen — um so eher, als Heinrich und sein Anhang, wie wir bereits sahen, nicht davor zurückschreckten Gewalt anzuwenden, um das Ziel zu erreichen¹⁾.

Um nun zunächst diesem Streite wegen der Einkünfte ein Ende zu machen, verbot die Commission den Amtleuten von Paderborn einem der beiden Geistlichen, welche als Bischof gewählt zu sein beanspruchten, die Einkünfte zu überliefern, vielmehr sollten diese durch den Erzbischof von Köln zu Gunsten des zukünftigen Bischofs aufbewahrt werden.²⁾ Zugleich beauftragten dieselben Commissare den Probst Wolquin und Dechanten Johann vom paderborner Dome, diejenigen zu excommunicieren, welche dem Befehle nicht Folge leisten sollten³⁾.

1) Daß in der That die meisten Einkünfte an Heinrich entrichtet wurden, kann man wol daraus schließen, daß die drei in Nro. 130 speziell Genannten Anhänger Heinrichs waren, wenigstens gehört der erstgenannte auch zu den später Gebannten.

2) Wilm. a. D. Nro. 130, vom 19. August 1224.

3) a. D. Nro. 131, von demselben Datum.

Damit war die Angelegenheit aber keineswegs erledigt; vielmehr fuhr Heinrich fort sich als erwählter Bischof zu gerieren und die Verordnungen der päpstlichen Richter in den Wind zu schlagen; seine Anhänger behandelten, wie er selbst, die Verordnungen jener mit Mißachtung und unterstützten ihn auch fernerhin. Da griff die Commission denn zu dem letzten Mittel, das ihr zu Gebote stand und that Heinrich in den Bann. Bei der offiziellen Verkündigung der Excommunication Heinrichs durch den Abt und Prior von Abdinghof ereilte dasselbe Schicksal zugleich eine ganze Reihe seiner Anhänger aus dem geistlichen und dem Laienstande¹⁾.

Damit war Heinrich als Candidat für den Bischofsstiz endgültig abgethan. Was sich weiter in Paderborn noch zutragen, darüber erfahren wir nichts; Heinrich wird fortan nicht wieder erwähnt. Die Commission aber hat hierüber noch an den Papst Bericht erstattet und einige Canoniker nach Rom geschickt. Nachdem der Papst durch diese Kenntniß von den Vorgängen in Paderborn genommen hatte, bestätigte er in dem Schreiben vom 7. April 1225 die Wahl Olivers und cassierte die Heinrichs, in Betreff dessen er sich wegen der gefälschten Urkunde weitere Schritte vorbehielt²⁾. Von welcher Art diese gewesen sind, erfahren wir ebenfalls nicht, da Heinrich für uns fortan aus der Geschichte verschwindet.

¹⁾ Wilm. a. D. Nro. 137, ohne Datum, wol Ende 1224.

²⁾ a. D. Nro. 141. Die Anmerkung Wilmans zu dem *usus falsarum litterarum* erledigt sich durch die Urkunde Cölestins, die Addit. Nro. 79 gedruckt ist. Schaten Ann. Pad. I. S. 700 ist mit seinen Ausdruck *falsis ad Pontificem litteris perscriptis* wenigstens ungenau, da nicht zu erweisen ist, daß Heinrich überhaupt an den Papst geschrieben hat.

Beilage.

Regesten Oliverus.

Die nachstehenden Regesten werden manchem nicht unwillkommen sein, der sich mit der paderborner Geschichte beschäftigt. Sie geben ein Bild von den mannigfaltigen Schicksalen dieses einzigen Westfalen, der je die Stelle eines Cardinals erlangt hat. Ihm war es vergönnt, auf den drei damals bekannten Erdteilen seine rege Thätigkeit zu entfalten. — Für die Vollständigkeit des Materiales glaube ich im Wesentlichen eintreten zu können. Die Zeitfolge der einzelnen Daten steht Dank der Quellen ebenfalls in der Hauptsache fest. Dennoch gilt auch hier das Errare humanum est, und ich werde jede Verbesserung und Ergänzung mit Dank entgegennehmen. — Was die Angabe der Quellen und Litteratur anlangt, so habe ich mich darauf beschränkt, bei ersteren die hauptsächlichsten, bei letzterer nur die neuere heranzuziehen.

1196.

Mai 3. Hameln (Quernhamelen). Eine päpstliche Commission entscheidet einen Streit zwischen dem Erzbischof Adolf I. von Köln und dem Capitel zu Soest über die Wahl des Probstes daselbst zu Gunsten des Capitels, dem zugleich die Kirche zu Brilon übergeben wird. Unter den Zeugen de Patherburn Oliverus. — Seibert, Westf. Urk.=B. 1, 144, No. 105.

1200.

(Paderborn). Bischof Bernhard II. von Paderborn bestätigt einen Vergleich zwischen der Äbtissin Sophia von Neuenheerse und den Gebrüdern von Erflen. Unter den Zeugen Oliverus scolasticus. — Wilmans Urk.=B. Additam. S. 70, No. 84.

1201.

September 26. Cöln. Kaiser Otto IV. restituiert dem Erwählten Johann von Kamerik die Freiheit seiner Kirche. Unter den Zeugen Oliverius majoris ecclesie scholasticus. — Böhmer, Acta imp. select. Nro. 230. Böhmer=Ficker Reg. imp. Nro. 219.

1203.

Februar 13. (Cöln). Erzbischof Adolf bekundet, welche Zollsätze die Bürger von Dinand in Cöln zu zahlen haben. Unter den Zeugen Olyverus majoris ecclesie scholasticus. — Ennen und Eckerß, Quellen 2, 6, Nro. 5.

(Cöln). Erzbischof Adolf I. erneuert ein Schutz- und Trutzbündniß mit Herzog Heinrich von Lothringen. Unter den Zeugen magister Oliverus. — Lacomblet U.-B. 2, 6, Nro. 9; E. de Dinter Chron. de ducs de Brabant herausg. v. de Ram 2, S. 133 (lib. IV. cap. 64); Sloet Oor.-boek 1, S. 412, Nro. 403.

1207.

März 26. Paris. Papst Innocenz III. beauftragt den Dekan und Archidiacon von Paris sowie O. scholasticus majoris ecclesiae Coloniensis Parisiis commorans einen Streit zwischen D., dem Canonikus von Reims, und dem Remigiuskloster wegen der Altäre von Lovois u. s. w. zu entscheiden. — Potthast, Reg. Pont. 3036.

1208.

Januar 30. Epernay (in der Dauphiné). Papst Innocenz III. beauftragt den Bischof von Genf und den Abt von Bonnevaux (in der Diöcese Vienne) dafür zu sorgen, daß der Bischof von Grenoble dem magister Oliverius die Kirche zu Epernay (Aspernadum) mit ihren Einkünften zum ruhigen Besiße übergebe. — Potthast Reg. Pont. 3286.

(Cöln). Erzbischof Dietrich von Cöln macht mit Herzog Heinrich von Lothringen einen Bund. U. d. Z. Oliverus scholasticus major. — E. de Dinter a. a. O. 2, S. 143 (lib. IV cap. 70).

1209.

(Paderborn). Der Edle Heinrich von Schwalenberg verzichtet mit seinem Bruder Hermann auf die Vogtei des Klosters Gerden. U. d. J. Oliverus Coloniensis scholasticus. — Wigand, Archiv II, 369; Wilm. U.-B. 4, 26. Nro. 35.

1210

August 23. Dolenlo (bei Ennenhus im Paderb.). Bischof Bernhard III. von Paderborn schwört, daß das Amt Ennenhus als erledigtes Lehn an den Bischof zurückgefallen sei, und bestimmt, daß dasselbe dem Bistum nicht wieder entfremdet werden dürfe. U. d. J. Oliverus scolasticus in Colonia. — Wilmans a. a. D. S. 29 Nro. 39.

1211.

(Paderborn). Bischof Bernhard III. bestätigt das in der Stadt Paderborn gegründete Hospital für Pilger und setzt dessen Verfassung fest. U. d. J. Oliver. — Wilm. a. a. D. S. 34, Nro. 47.

1212.

(Cöln?) Päpstliche Richter, darunter Oliverus majoris ecclesie scolasticus entscheiden einen Streit zwischen der Stiftskirche in Aachen und dem Kloster Corvey wegen Zehnten des Hofes Litzig. — Wilmanns a. a. D. S. 38, Nro. 51.

1213.

Februar 6. Cöln apud St. Petrum. Archidiacon Conrad schlichtet einen Streit zwischen der Abtei St. Martin in Cöln und dem Marienstift in Aachen wegen des Zehnten in Winningen. U. d. J. magister Oliverus. — Ennen u. Eckerz, Quellen 2, 44, Nro. 39.

April 22. Lateran. Papst Innocenz III. fordert die Gläubigen der Cölner Provinz zum Kreuzzug auf und ernennt Oliverius Coloniensis scholasticus und den Bonner Dechanten Hermann zu seinen Bevollmächtigten. — Ennen u. Eckerz, Quellen 2, 47, Nro. 42. Potthast Reg. Pont. 4718 und 4725 (ohne Datum).

April 19.—29. Lateran. Derselbe ermahnt Oliver und Hermann mit Eifer für den christlichen Glauben das Wort des Kreuzes zur Vergeltung des den Gläubigen angethanen Unrechtes in der Kölner Diözese zu predigen, wie er es in seinem früheren Schreiben angegeben hätte. — Potthast 4727.

1214.

Februar 26. Lüttich. Oliver predigt das Kreuz mit Hermann von Bonn in capito jejunii. — Reineri Ann. in Mon. Germ. SS. 16 S. 671. Er geht von hier durch Namur, Brabant, Flandern, Geldern, die Diözese Utrecht nach Friesland.¹⁾

Mai 16. Bedum in Friesland, feria sexta ante Pentecosten. Während D. predigt, erscheint das Kreuz am Himmel. — D.'s Brief an den Grafen von Namur, gedr. u. a. Mon. Germ. SS. 23, 473 in einer Ann. zur Chronik Ems.

Mai—Juni in alia statione eiusdem terrae, eine zweite Kreuzeserscheinung während D.'s Predigt. — Ebenda.

Juni 5. Dokkum in Friesland, in die sancti Bonifacii. Die dritte Kreuzeserscheinung am Himmel. — Ebenda. Bald darauf schrieb D. seinen Brief an den Grafen von Namur. Er blieb den Winter über in Friesland²⁾.

1215.

Mai 31. bis Juni 2. Lüttich, im St. Jakobskloster beim Annalisten Reiner. D. verhindert ein Turnier, predigt, indem er den riesigen Conflux von Menschen benutzt, das Kreuz und stellt die eingerissenen Mißbräuche der von ihm hier zurückgelassenen Agenten ab. — Rein. Ann. a. a. D. S. 673.

¹⁾ Ich verweise wegen dieser Route sowie der ganzen Zeit bis 1217 auf Hoogeweg, der Domscholaster D. als Kreuzprediger 1214—17 in der Westdeutschen Zeitschrift 1888 S. 235 ff.

²⁾ Daß D. nicht, wie es nach Rein. Ann. a. a. D. S. 673 scheinen könnte, nach England gegangen ist, darüber vgl. Hoogeweg, a. a. D. S. 261 Anmerkung 71. Es wurden über diese Ereignisse in Friesland von anderen Geistlichen auch Briefe an die Universität in Paris geschrieben, vgl. Matth. Paris. Chron. in Mon. Germ. SS. 29 S. 402.

September. Aufbruch D.'s nach Rom zum Lateranconzil¹⁾.

November 11 bis 30. Rom. Dauer des großen Lateranconzils, bei welchem D. zugegen ist als Vertreter des Erzbistums Cöln. — Rein. Ann. a. a. D. S. 674.

1216.

Januar 8. Innocenz III. ermuntert die cölnner Provinz zum Kreuzzug und ernennt neuerdings Oliverium Coloniensem et Johannem Xanctensem scolasticos und andere zu seinen Bevollmächtigten. — Ennen u. Eckertz Quellen 2, 58 Nro. 50 (falsch zu 1215). Potthast 5048, Vgl. Finke, P.N. 114 Nro. 241.

Nach Ostern. Lüttich. Wiederaufnahme der Kreuzpredigten. Er war vorher vermutlich in Cöln und bei der Wahl des heiligen Engelbert zum Erzbischof zugegen²⁾ — Rein. Ann. a. a. D.

1217.

(März-April). Aufbruch zum Kreuzzug (Rein. Ann. a. a. D.). D. geht vermutlich den Rhein hinauf und dem Laufe der Rhone folgend nach Marseille, wo er sich einschiffet. — Albert. Stad. in Mon. Germ. SS. 16. S. 356. — demnach fand

cr. **Juni** die Landung in Akfa statt, wohin im October der König Andreas von Ungarn kam³⁾.

November 3. Ricardane bei Akfa im Lager der Pilger.

November 10. Uebergang über den Jordan; das Heer umzog den ganzen See von Tiberias, überschritt im Norden wieder den Jordan über die „Brücke der Töchter Jakobs“

¹⁾ Die Zeit steht nicht genau fest, läßt sich aber wol bestimmen durch die Route Reiners, der von sich a. a. D. sagt: Feria sexta post festum sti Lamberti (Sept. 18) exivit ... Renerus ... , intravit Romam Simonis et Jude (Oct. 28), mansitque ibi usque Prisce (1216 Jan. 18) rediitque in festo Mathie (Febr. 24).

²⁾ Wegen des Datums und seines Aufenthaltes in Cöln vgl. Hoogeweg a. a. D. S. 266, Ann. 86.

³⁾ Ich verweise für die Zeit bis zum Uebergang nach Aegypten auf Köhricht, die Kreuzzugsbewegungen im Jahre 1217 in den Forsch. 3. d. G. 16, S. 139 ff., woselbst auch die Belegstellen angegeben sind.

und berührte eine Reihe von Orten, in denen Christus gewirkt und gelehrt hatte. — O. hist. Dam. 1.¹⁾

November 30. Im Lager am Berge Tabor, von wo aus am 3. und 5. December ein Angriff auf die Sarazenen erfolgte — Hist. Dam. 2.

December 7. Affa, von wo aus der dritte Angriff der Christen am 25. Decb. erfolgte.

1218.

Mai 24. Die Kreuzfahrer brechen von Affa auf zu dem verabredeten Sammelplatz, dem „Pilgerschloß“ unweit Affa, nachdem der Plan nach Aegypten zu gehen und Damiette zu belagern besonders durch die Beredsamkeit D.'s einstimmig angenommen war²⁾.

Juni 2. Landung in Aegypten. Lager vor Damiette auf dem linken Nilufer. Einige waren bereits am 30. Mai gelandet, andere folgten; doch der Hauptteil des Heeres mit dem König Johann von Jerusalem, dem Patriarchen und anderen hohen geistlichen Würdenträgern landeten an obigem Tage, unter ihnen wol auch D., der nicht speziell genannt wird.

August 24. Fall des Kettenturmes mit Benutzung einer wunderbaren nach D.'s Plan gebauten Maschine.

September 14, vor Damiette. D. schreibt an die Aebte, Prioren, Pröbste u. s. w. von Friesland einen Brief, in welchem er die friesischen Pilger, welche heimkehren, wegen ihrer Frömmigkeit, Ausdauer und Tapferkeit lobt und gegen den Vorwurf der zu schnellen Rückkehr in Schutz nimmt. — Mieris, Groot Charterboek der Graaven van Holland etc. S. 176. Scriptum apud Damiatam in exultatione sancte crucis. — Um dieselbe Zeit schrieb D. auch den ersten Brief an Engelbert nach Cöln³⁾.

¹⁾ Ich citiere nach dem Druck bei Eccard, Corp. hist. med. aev. II, 1397 ff.

²⁾ Für den ganzen Kreuzzug nach Aegypten vergl. Hoogeweg, der Kreuzz. v. Damiette in den Mittheil. des Instit. 8, 188—218 und 9, 249 ff., daselbst auch ausführlich die Belegstellen.

³⁾ Vgl. über die hist. dam. und D.'s Briefe Zarndke, in den Berichten der Kön. Sächs. Ges. der Wissensch. Phil.-hist. Klasse 1875, S. 138—154.

December 4. Lateran. Honorius III. absolviert den von Erzbischof Dietrich von Trier excommunicierten Abt Heribert von Werden, der, weil er auf seiner Kreuzfahrt den Grafen Wilhelm von Holland im Auftrage des Kreuzpredigers D., Scholasters in Cöln, losgesprochen hatte, selber in den Bann gekommen war. — Finke, a. a. O. 127 No. 271.

1219.

Februar 5. Übergang über den Nil. Lager auf dem rechten Nilufer.

August 29. verläßt das Heer das Lager, um den Sultan Al-Kamil in seinem eigenen anzugreifen, und kehrt vollständig geschlagen zurück.

November 5. Eroberung von Damiette, gleich darauf D.'s zweiter Brief an Engelbert nach Cöln.

1220.

Februar 2. Einzug der Pilger in feierlicher Prozession in die Stadt Damiette.

Juli 6. Feierlicher Auszug der Geistlichkeit aus Damiette, nachdem bereits acht Tage vorher das Heer ausgerückt war zur Bekämpfung der Sarazenen.

Juli 17. Aufbruch des Heeres von Phariskur (südl. v. Damiette). Weiterer Zug nach Süden.

Juli 21. Einzug in Saremsah, von da durch Baramun nach der Halbinsel, welche der Nil und sein Nebenfluß Thanis bildet, wo

Juli 24. das Lager aufgeschlagen wird.

August 20. Rückzug des Heeres. Untergang des größten Theiles.

August. 30. Waffenstillstand. „Aegypto dedimus manus et Assyriis, ut saturaremur pane“ sagt D. Hist. Dam. 38.

September 8. Uebergabe von Damiette an die Sarazenen. Abzug der Christen aus Aegypten. D. ging wol wie die meisten nach Afrika, wo er sich noch längere Zeit aufgehalten zu haben scheint. Von hier aus schrieb er einen Brief an den Sultan von Aegypten und einen

8*

anderen an die Schriftgelehrten daselbst, um sie zur Annahme des Christentumes zu bewegen¹⁾. D. scheint in der That noch das ganze Jahr 1221 in Palästina geblieben zu sein, und erst, wie mehrere hohe weltliche und geistliche Würdenträger,

1222.

September sich nach Italien eingeschifft zu haben, um an dem vom Kaiser Friedrich auf den

November 11. nach Verona berufenen Hoftage Teil zu nehmen, derselbe fiel aber aus. — Ol. Hist. Dam. 45, Böhmer-Zicker Reg. imp. 1409 b.²⁾ — D. scheint sich von hier direct nach Deutschland, speziell nach Friesland begeben zu haben. Vgl. unten die Ann. zum 2. März 1224.

1223.

April—Juni (Paderborn). Nach dem am 28. März erfolgten Tode des Bischofs Bernhard III. wird D. in einer zwiespältigen Wahl mit dem Buzdorfer Probst Heinrich von Brakel zum Bischof von Paderborn gewählt.

Juli 27. Segni. Papst Honorius III. ernennt drei Geistliche zu seinen Bevollmächtigten, die streitige Bischofswahl zu untersuchen. — Wilmans N.-B. IV, 78 Nro. 114. Finke a. D. 147 Nro. 308.

Juli 29. Segni. Derselbe ernennt drei weitere Geistliche zu seinen Bevollmächtigten in derselben Angelegenheit. — Wilmans a. a. D. 79 Nro. 115. Finke a. a. D. 147 Nro. 309.

¹⁾ Gedr. Eccard, Corp. hist. 2, 1439—49.

²⁾ Caesarius Heisterb. in f. Dial. Mirac. X, cap. 49 sagt, nachdem er im vorhergehenden Capitel 1222 als das Jahr angegeben, in welchem er schreibt: sicut in capite jejunii magister Oliverus praedicavit Coloniae, das wäre am 16. Februar. Indeß ist dies nicht möglich, denn abgesehen davon, daß Ol. Hist. Dam. 45 noch solche Details berichtet, daß man daraus entnehmen muß, er sei, als er das schrieb (1222), noch im Orient gewesen, fand das Erdbeben in Paphos, um das es sich bei Caes. handelt, erst im Mai 1222 Statt, wie D. a. a. D. ausdrücklich berichtet. Vielmehr muß Caes. hier von einer früheren Zeit sprechen. Der Zeit nach am besten würde das Jahr 1216 passen; doch weiß ich nicht, welches Erdbeben in Paphos dann gemeint ist.

1224.

Nach März 2. D. bittet den Abt Conrad von Prémontré, gegen den Probst Herderich von Schildwolde, der durch Benehmen und Lebenswandel ein Verderben für das Land sei, mit aller Schärfe vorzugehen.¹⁾

März 15. Paderborn. Abt Albert von Abdinghof erklärt in Gegenwart D.'s, niemals das Recht gehabt zu haben, bei der Wahl des Bischofs von Paderborn mitzuwirken.
— Wilmans a. a. D. 83 Nro. 122 und 123.

April 15. Paderborn. Das Kapitel von Busdorf gibt in Gegenwart des Erwählten D. eine mit jener übereinstimmende Erklärung ab. Wilm. a. a. D. 83 Nro. 124.

Nach April 15. Die drei päpstlichen Richter benachrichtigen Papst Honorius von den Geständnissen. — Wilmans a. a. D. 85, Nro 126. Finke a. a. D. 151 Nro. 318.

Mai 7. Lateran. Papst Honorius ernennt eine dritte Commission für die Angelegenheit der streitigen Bischofswahl.
— Wilm. a. a. D. 85. Nro. 127. Finke a. a. D. 151 Nro. 319.

Mai 13. Cöln. Die zweite Commission spricht dem Abt von Abdinghof und dem Capitel des Stifts Busdorf das Recht ab, an der Bischofswahl in Paderborn sich zu beteiligen und gesteht dieses ausschließlich dem dortigen Domcapitel zu. — Wilm. a. a. D. 86, Nro. 128.

Mai 15. Groningen. D., der in Folge des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs II. die Kreuzpredigt wieder aufgenommen hat,

¹⁾ Das Datum ergibt sich aus Emo a. a. D. S. 501. In dem Briefe D.'s (a. a. D. 502—3) heißt es: Cum ex mandato sedis apostolicae Frisiam peragrarem, duos in ea viros . . . inveni. Alteri illorum videlicet Emoni abbati Floridi Orti a clero et populo plenum testimonium modestie ac laudabilis vite perhibetur, reliquus Herdericus de Skeldwalde etc. Nun hat aber Wybrands in seiner Abhandlung über den Dial. mirac. des Caes. Heist. in Moll en de Hoop-Scheffer, Studien en Bijdragen II (1871) S. 48 nachgewiesen, daß D. bei seiner ersten Anwesenheit in Friesland 1214 Emo nicht kennen gelernt hat, weil dieser in Prémontré war. Da nun das peragrarem beweist, daß der Brief nicht in Friesland geschrieben ist, also vermutlich in Paderborn, so folgt daraus, daß 1223, wo uns über D. jede Spur fehlt, dieser in Friesland gewesen und mit Emo zusammen gekommen ist.

wird mit großer Freude vom Volke empfangen —
Emonis Chron. in Mon. Germ. SS. 23, S. 499.

Mai 17. Bedum bei Groningen. — A. a. D.

Mai 19. Winsum. D. bewegt mehrere Bornehme zur Annahme des Kreuzes. Er durchzieht von hier Fivelgoo, macht Stationen in Loppersum, Appingadam¹⁾, Farnesum, Menterne und zwei im Heyderland. — Emo a. a. D.

Juni 1. bis 2. (Pfingsten). Blumhof (Floridus hortus²⁾, bei dem Abt und Chronisten Emo. — A. a. D.

Juni 3. nach dem Emdergau, wo er in Uttum Station macht.

Juni . . . Groothusen (Husum bei Emo), wo er vergebens einen Streit unter den Einwohnern beizulegen sich bemüht. Von hier zurück nach

Juni . . . Husdengum. D. setzt vier judices ein zur Leitung der Kreuzzugsangelegenheiten. — A. a. D.

Juni bis Juli. Cöln. D. zu dem am 7. Juni nach Cöln gekommenen päpstlichen Legaten Conrad, Bischof von Porto und Rufina, der hier ein Concil abhalten wollte. Ann. Colon. max. Mon. Germ. SS. 17, S. 837. Roth v. Schreckenstein in Forsch. z. d. Gesch. 7, S. 379. D. schrieb von hier aus an die judices im Groningischen, legt ihnen ihr Amt an's Herz und gibt ihnen Verhaltensmaßregeln. Einen zweiten Brief richtete er an das gesammte Friesland und teilt ihm mit, daß der Landgraf von Thüringen, die Dänen und die Bremer Diözese das Kreuz genommen und der Kaiser die Sarazenen in Sizilien besiegt habe. — Emo a. a. D.

Juli 12. Groningen. Von hier nach

Juli 14. Bredewold westl. von Groningen. Dann nach

Juli . . Snikhufum und

Juli . . . Doffum. Feierlicher Empfang. D. wird die Entscheidung eines Streites zwischen den Rittern Thitard und Wigger übertragen. Nachdem er den Boerdiep oder

¹⁾ Bei Emo: in Foro, was Ating für Westeremden hält. Vgl. Osfer Stratingh in Bijdr. tot de Gesch. van Groningen 6, 50 ff.

²⁾ Setzt Wittewierum.

Boorn-Fluß überschritten, kehrte er nach Doffum zurück und entschied den Streit zu Gunsten Wiggers. — Emo a. a. D.

Juli 17. Auf dem Wege nach Groningen Ueberfall durch Thitard. Ermordung des Eltetus von Miblestum. — Emo a. a. D.

August 19. Cöln. Die päpstlichen Richter gebieten den Amtsleuten des Fürstentums Paderborn, die Einkünfte ihrer Ämter weder dem Probst Heinrich noch dem Magister D. zu übergeben, sondern sie aufzubewahren. — Wilmans a. a. D. 87 Nro. 130.

August 19. Cöln. Dieselben Richter beauftragen den Probst und Dechanten des Domes in Paderborn die Amtsleute, welche vorstehenden Befehl mißachten sollten, zu excommunicieren. — Wilm. a. a. D. 88 Nro. 131.

December 30. (Cöln). Der cölner Domdechant G. erklärt, daß Gerlacus Hogier auf den Zehnten zu Mehlem verzichtet habe. Unter den Zeugen magister Oliverius decanus. — Annal. für die Gesch. des Niederrhein 34, S. 79.

Ende des Jahres. Probst Heinrich von Brakel wird mit einer Reihe seiner Anhänger excommuniciert. — Wilm. a. a. D. 93 Nro. 137.

1225.

April 7. Lateran. Papst Honorius III. bestätigt D. als Bischof von Paderborn und fordert ihn zur Uebernahme des Amtes auf. — Finke a. a. D. 153 Nro. 325. Potthast 7390.

April 7. Lateran. Derselbe teilt dem Kardinallegaten Conrad von Porto und dem Erzbischof Engelbert von Cöln die Wahl D.'s zum Bischof von Paderborn mit und fordert sie auf Propst Heinrich zur Restitution zu veranlassen. — Finke a. a. D. 154 Nro. 326.

April 7. Lateran. Derselbe bestätigt die Wahl D.'s zum Bischof von Paderborn, kassiert die seines Gegners Heinrich und fordert die Edeln und Ministerialen auf, dem D. den Treueid zu leisten. — Wilmans a. a. D. 96 Nro. 141. Finke a. a. D. 154 Nro. 327. Potthast. 7391.

Juli 28. San Germano. Kaiser Friedrich II. bestätigt dem Kloster in monte Amiato ein Privileg seines Vaters Heinrichs VI. Unter den Zeugen D. v. Paderborn. — Böhmer-Zicker Reg. imp. 1571.

Juli . . San Germano. Derselbe belehnt D., der zur Erlangung der Regalien von dem deutschen Orden 65 Mark Silber geliehen erhielt, mit den Regalien. Böhmer-Zicker a. a. D. 1571^a. Wilm. a. a. D. 116 Nro. 175.

Juli . . . San Germano. Derselbe belehnt den Erzbischof Engelbert von Köln mit dem Gute Richterich. Unter den Zeugen Oliver. B.-F. 1572.

August¹⁾ Rieti. Honorius III. gewährt allen Besuchern der paderborner Domkirche am Jahrestage ihrer Einweihung einen Ablass von vierzig Tagen. — Gobelin. Cosmodr. cap. 64 (bei Meibom SS. rer. Germ. I. 282) sagt: ad instantiam Bernardi quarti episcopi Pad. in praesentia ejus, wobei eine Verwechselung Bernhards IV. mit D. stattfindet. Vgl. Finke a. a. D. 156 Nro. 332. — D. wird also von S. Germano sich nach Rieti zum Papste begeben haben.

cr. August muß die Ernennung D.'s zum Cardinal-Bischof von Sabina erfolgt sein, denn

September 18. Rieti unterzeichnet D. als episcopus Sabiniensis die Bulle des Papstes Honorius für die Kirche in Padua. — Potthast Reg. Pont. 7478.²⁾

September 26. Rieti. D. unterzeichnet ebenso die Bulle desselben Papstes für Podesta und Volk von Rieti. — Potthast 7483.

September 27. Rieti. Honorius III. zeigt dem Paderborner Domkapitel an, daß er D. aliquamdiu apud sedem Apostolicam commorantem zum Bischof von Sabina ernannt habe und fordert zur Neuwahl auf. — Finke a. a. D. 156 Nro. 333. Vergl. Wilm. a. a. D. 96 Nro. 141 Ann. 2.

¹⁾ Das Datum, welches Finke „nach Juli 24 bis September“ angiebt, kann wol in dieser Weise beschränkt werden. Vgl. die folg. Regg.

²⁾ Es sei hier bemerkt, daß D. sich selbst immer Oliverus nennt, während sonst sein Name bald Oliverius bald Oliverus geschrieben wird.

1226.

Jannar. Honorius papa Oliverium natione ad ecclesiam Sti Vincentii assumptum electum ad imperatorem in Apulia mittit. — Ryccardi de S. Germano Annal. in Mon. Germ. SS. 19, 345¹⁾.

Februar 27. Lateran. D. unterzeichnet die Bulle des Honorius für das Kloster Ettenheim. — Potthast 7541.

Mai 9. Lateran. Ebenso für das Kloster Selau in der Diözese Prag. — Potthast 7568.²⁾

1227.

Mai 7. Lateran. D. unterzeichnet die Bulle Gregors IX. für das Kloster S. Mariae de Ferraria. — Potthast 7895.

Juni 28. Anagni. Ebenso für den Prior der Camaldolenser. — Potthast 7950.

Juni 30. Anagni. Ebenso für das Kloster St. Juvenal in Rarni. — Potthast 7951.

August 4. Anagni. Ebenso für St. Nicolaus in Dignies³⁾. — Potthast 7994.

August 9. Anagni. Ebenso für das Kloster St. Mariae de Carcere. — Potthast 8003.

¹⁾ Diese ganze Stelle ist in der Handschrift so lückenhaft, daß der Herausgeber den Druck des Ughelli Ital. sacr. (1647) III, 986 mit zu Rate zieht. Er schiebt vor Oliverum „quendam“ ein, das aber bei Ughelli wie auch bei Muratori SS. rer. Ital. VII, 999 fehlt. Ist hier unser D. gemeint, so ist quendam wol nicht richtig, da Rycc. den Bischof wol so nicht bezeichnet hat. Doch ist es unwahrscheinlich, daß dieser D. der Bischof von Sabina ist. Falls es aber wirklich unser D. ist, dann ist die Lücke hinter natione, die schon Ughelli und Muratori als solche bezeichnen, um so mehr zu bedauern. Wir hätten hier den einzigen Anhaltspunkt für eine wenn auch nur relative Sicherstellung seiner Heimat.

²⁾ Sämmtliche von O. episcopus Sabinensis unterzeichneten Bullen des Honorius sind zusammengestellt bei Potthast reg. pont. 1, S. 678.

³⁾ Bei Ramur, bekannt durch Jakob von Bitry, vgl. Maßner, De Jac. Vitriac. vita et reb. gest. Münster 1863.

August 9. Anagni. Ebenso für das Schottenkloster in Wien.
— Potthast 8004¹⁾.

¹⁾ Die von O. episcopus Sabinensis unterschriebenen Bullen Gregors IX. sind zusammengestellt bei Potthast a. a. D. S. 938. — Es ist dies die letzte sichere Nachricht über D. Woher Rosenmeyer in Troß, Westfalia (1825) II⁴, S. 50 die Angabe hat, daß D. am 3. September 1227 in Paderborn gestorben, ist mir nicht ersichtlich, da Schaten (Ann. Paderb. 1, 708), den Rosenmeyer citirt, nichts davon sagt. — Aus den Regesten ergibt sich auch, daß der Schluß, aus dem Fehlen des Ep. Sab. bei der Wahl Gregors IX. den Tod D.'s bereits vor diese Wahl zu setzen, unzulässig ist. Sicher ist nur, daß er Mai 1230 todt ist; vgl. Wilm. a. a. D. 116, Nro. 175, Finke a. a. D. 166 Nro. 361.

Nachtrag.

1196 Jan. 1. Der päpstliche Legat Kardinalpriester Johann v. St. Stephano schlichtet einen Streit zwischen dem Bistum Paderborn und dem Kloster Helmershausen. H. d. J. magister Oliverus. Finke a. a. D. S. 66, Nro. 160.